

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0022/2006

Auskunft erteilt:

Herr Peifer

Ruf:

492 67 05

E-Mail:

PeiferM@stadt-muenster.de

Datum:

06.03.2006

Betrifft

Landschaftsplan *Roxeler Riedel* - Offenlegungsbeschluss -

Beratungsfolge

02.05.2006	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Einbringung
04.05.2006	Bezirksvertretung Münster-West	Einbringung
09.05.2006	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Einbringung
11.05.2006	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Einbringung
10.08.2006	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
15.08.2006	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
17.08.2006	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
19.09.2006	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
27.09.2006	Hauptausschuss	Anhörung
27.09.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Der Rat stimmt dem Vorentwurf des Landschaftsplans *Roxeler Riedel* zu und beschließt auf dieser Grundlage den Landschaftsplan gemäß § 27 c Landschaftsgesetz für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt für den Landschaftsraum Schonebeck, zwischen Rüschausweg und Haus Vögeding, eine Änderung des Gebietsentwicklungsplans (GEP) bei der Bezirksregierung Münster zu beantragen, mit dem Ziel, die Flächen als Gewerbeansiedlungsbereiche auszuweisen und eine Anpassung des Flächennutzungsplans (FNP) vorzunehmen.

Kosten/Folgekosten

Mit der Offenlegung entstehen keine Kosten.

Begründung:

Zu 1:

Das Landschaftsgesetz verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte zur Aufstellung von Landschaftsplänen (§ 16 (2)). In Münster sind 2 Landschaftspläne bereits rechtskräftig, mit dem LP *Roxeler Riedel* (Anlage 3) befindet sich nunmehr der Dritte von vier zu erstellenden Landschaftsplänen in der Aufstellungsphase.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das westliche Stadtgebiet. Geprägt wird dieser Planungsraum durch das Münstersche Aatal, das in Teilen noch einen hohen Grad an Naturnähe aufweist. Planerisch zu berücksichtigen sind die umfangreichen städtebaulichen Erweiterungsabsichten, insbesondere für den Stadtteil Roxel.

Die untere Landschaftsbehörde hat im Zuge der Erarbeitung des Landschaftsplans erstmals einen eigenständigen, über das gesetzlich geforderte Maß hinausgehenden Weg zur Harmonisierung der Interessen von Naturschutz und Landwirtschaft im Vorfeld des gesetzlich verankerten Aufstellungsverfahrens beschritten. So wurde eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Vertretern der institutionellen Landwirtschaft und des ehrenamtlichen Naturschutzes gebildet, deren maßgebliche Aufgabe es war, das Prozedere eines Beteiligungsverfahrens fest zu legen und Planungsgrundsätze zu vereinbaren. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus dem Kreisverbandvorsitzenden, Kreislandwirt, Vertretern des landwirtschaftlichen Kreisverbands sowie den Ortsvereinsvorsitzenden, Ortslandwirten, dem Landschaftsbeiratsvorsitzenden sowie je einem Vertreter des Bunds für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), des Naturschutzbunds (NABU), der Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) und der unteren Landschaftsbehörde (uLb) zusammen.

Auf Initiative der Arbeitsgruppe wurden auf Ortsteilebene weitere Arbeitsgruppen unter Beteiligung des zuständigen Ortslandwirts, des Ortsvereinsvorsitzenden, einem Vertreter der Naturschutzverbände und der uLb gebildet. Maßgebliche Aufgabe dieser Arbeitsgruppen war die Konkretisierung von Planungsgrundsätzen unter Berücksichtigung örtlicher und landschaftlicher Gegebenheiten.

Insgesamt erfolgten 9 Arbeitsgruppensitzungen und 4 Ortsbegehungen.

Daran schlossen sich Gespräche der unteren Landschaftsbehörde mit den im Wesentlichen betroffenen Grundeigentümern an. Von den Festsetzungen des ersten Planungskonzepts waren 82 private Grundeigentümer betroffen, davon 72 in erheblichem Umfang. Diese wurden kontaktiert, 65 davon aufgesucht.

Das Ergebnis der Gespräche wurde unmittelbar in die Planung eingestellt. Wesentliche Folge der Eigentümerbeteiligung ist die Reduzierung der Anzahl der geplanten Anpflanzungsmaßnahmen von 126 des Konzeptes auf 97 im nun vorliegenden Vorentwurf. Zurück zu führen ist diese Reduktion maßgeblich darauf, dass eine Einigung mit den Grundeigentümern auf alternative Pflanzstandorte erreicht werden konnte, die eine Bündelung von Maßnahmen ermöglichten. Daneben sind einige Festsetzungen aufgrund technischer Vorgaben nicht umsetzungsfähig (z. B. Dränagen).

Das Ergebnis der Abstimmungen reicht im Einzelfall von der Zustimmung bis zur Ablehnung von Maßnahmen. Einige Betroffene sind noch unentschlossen. Eine Klärung wird im weiteren Verlauf des Verfahrens herbeigeführt werden.

Im Grundsatz strittig ist nach wie vor die Festsetzung von Maßnahmen im Landschaftsraum *Oberort* nordöstlich von Albachten. Der Landschaftsplanentwurf trifft Festsetzungen zur Anreicherung der Landschaft mit punktuellen und linienhaften Landschaftselementen i. S. einer Grundaussstattung. Ziel ist die Schaffung von Lebensräumen zur Gliederung der Landschaft und Vernetzung mit umliegenden Biotopen unter besonderer Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange wie die Erhaltung betriebswirtschaftlich rentabler Flächengrößen und –zuschnitte.

Mit Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung am 25.06.2005 wurde die sog. *Strategische Umweltprüfung* verbindlich eingeführt. Dabei sind die voraussichtlichen Umweltauswirkungen aufgrund der Realisierung von Plänen (u. a. Landschaftspläne) und Programmen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Text des LP *Roxeler Riedel* wurde diesbezüglich ergänzt (vgl. Anlage 3, Punkt 3-0.2).

Im Zuge des gesetzlich geforderten Verfahrens ist die Beteiligung der Bürger (Anlage 2) sowie der Träger öffentlicher Belange, beteiligte Verbände und Stellen (TÖB) bereits erfolgt. Ebenso wurde

der Landschaftsbeirat bei der unteren Landschaftsbehörde während der Entwurfsbearbeitung mehrfach eingebunden.

Nunmehr steht als nächster Schritt die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Landschaftsgesetz an.

Hinweis

Innerhalb des Plangebiets des Landschaftsplans sind in erheblichem Maße Landschaftsräume vorhanden, die gemäß den Vorgaben des Gebietsentwicklungsplans (GEP) zukünftig einer baulichen Entwicklung zugeführt werden sollen bzw. bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als Bauflächen dargestellt sind.

Für derartige Räume sieht das Landschaftsgesetz die Darstellung des Entwicklungsziels *temporäre Erhaltung* vor. Es beinhaltet die befristete Erhaltung der Landschaft bis zum Zeitpunkt einer verbindlichen städtebaulichen Überplanung. Mit Rechtswirksamkeit eines Bebauungsplans tritt in deren Geltungsbereich der LP entsprechend § 29 (4) Landschaftsgesetz automatisch außer Kraft.

Der LP trifft in derartigen Landschaftsräumen keine Festsetzungen. Damit wird sichergestellt, dass es nicht zu Widersprüchen in den Darstellungen der Landschaftsplanung und der städtebaulichen Planung kommt (vgl. Anlage 1 Punkt 2.3.1 der Erläuterungen zum LP).

Konkrete städtebauliche Planungen bestehen zurzeit in den Landschaftsräumen

- Nienberge Waltruper Weg
- Technologiepark Steinfurter Straße
- Nördlich Roxel
- Südwestlich Roxel
- Aaseeterrassen
- GAD-Trasse Mecklenbeck
- Mecklenbeck Hafkhorst

Die Planungen werden voraussichtlich vor Rechtskraft des LP *Roxeler Riedel* zum Abschluss gebracht werden. Die Anpassung des LP erfolgt im Zuge des weiteren Aufstellungsverfahrens.

Weitere Ausführungen zu Rechtsgrundlagen, Bestandteilen, Inhalten und Kosten des Landschaftsplans finden sich in der Anlage 1.

Zu 2:

Im Zuge der verwaltungsinternen Abstimmung des Vorentwurfes des LP *Roxeler Riedel* wurde die planerische und liegenschaftliche Absicht deutlich, den Bereich um die Gärtnerei Kersting (südwestlich Nienberge) gewerblich entwickeln zu wollen. Der Verwaltungsvorstand hat in seiner Sitzung am 15.11.05 diese Absicht bekräftigt.

Der geltende GEP, der hier Bereiche für die Erholung und den Schutz Landschaft darstellt, müsste deshalb geändert werden. Gleiches gilt für den Flächennutzungsplan, der bislang Flächen für die Landwirtschaft darstellt und damit den Hinweis verbindet: „besondere Bedeutung für die Landwirtschaft“.

Die Verwaltung wird für die Änderung des GEP baldmöglichst das Verfahren einleiten (Antrag an die Bezirksregierung Münster) und anschließend das Verfahren zum FNP aufnehmen.

Der Entwurf zum LP trägt der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung bereits jetzt Rechnung in dem der Landschaftsraum nicht in die Landschaftsschutzgebietsausweisung aufgenommen bzw. das vorhandene Landschaftsschutzgebiet geringfügig zurückgenommen wurde.

I. V.

gez.
Joksch
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage 1: Erläuterungen zum Landschaftsplan *Roxeler Riedel*

Anlage 2: Niederschrift zur Bürgeranhörung

Anlage 3: Vorentwurf Landschaftsplan *Roxeler Riedel*